



Daniel Ambühl, Künstler und Forscher, Quartnerstrasse 7, 8882 Unterterzen, mail@danielambuehl.ch

Bezug nehmend auf die Covid-Verordnung und auf die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (siehe Rückseite) folgt meine

Natürliche Erklärung als Glaubhaftmachung

Ich bin persönlich nicht bereit, die gravierenden Risiken auf mich zu nehmen, die mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verbunden sind. Dies sind für mich gesundheitliche, aber auch sonstige zwingende Gründe, insbesondere politische, religiöse, juristische, soziale und seelische.

Um mögliche Schäden für meine Gesundheit abzuwenden und um Haftungsrisiken für Dritte (Verordnungsgeber, Ladenbesitzer, SBB, öffentliche Ämter) auszuschliessen, lehne ich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab. Dabei berufe ich mich auf die aktuellen Veröffentlichungen der in der Schweiz geltenden, gesetzlichen Grundlagen, die nach meinem besten Wissen für den betreffenden Rechtsgegenstand von Belang sind.

August 2021

In der Verordnung vorgesehene Ausnahmen von der Maskenpflicht

Art. 5

Reisende im öffentlichen Verkehr

1 Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen im geschlossenen Bereich der Fahrzeuge eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind: a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2015 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

Art. 6

Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben

1 Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. 2 Von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind folgende Personen: a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b; (Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie)

Quelle : Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Stand am 26. Juni 2021)

Juristischer Usus des Begriffes "insbesondere" (Nicht abschliessende Aufzählung):

(Zitiert gemäss Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Unbestimmter_Rechtsbegriff)

Bei der nicht abschließenden Aufzählung will der Gesetzgeber die beispielhaft aufgezählten Fälle in den Tatbestand einbeziehen, lässt jedoch ausdrücklich auch nicht aufgezählte Sachverhalte für eine spätere Extension zu. Es kommt auf die Verwendung bestimmter Schlüsselworte („... insbesondere...“ oder „dazu gehören...“) an, die auf eine nicht abschließende Aufzählung schließen lassen. Dann ist es den Gerichten überlassen, die in der Norm nicht aufgezählten Tatbestände im Wege der Extension einzubeziehen. Bei einer nicht abschließenden Aufzählung ist der unbestimmte Rechtsbegriff nicht mehr so unbestimmt wie in seiner vagen Extremform, weil einzelne Tatbestände vom Gesetzgeber bereits vorgegeben sind, an denen sich die Rechtsprechung orientieren kann.

Strafbestimmungen der Covidverordnung

7. Abschnitt: Strafbestimmungen Art. 28

Mit Busse wird bestraft, wer: a. als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nach einer der folgenden Bestimmungen nicht einhält: Artikel 10 Absätze 1–3, Artikel 12, 13 Absatz 1, 14 Absätze 1 und 2, 15 Absatz 1, 17 Absatz 1 sowie 20; b. als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig die nach Artikel 11 erhobenen Kontaktdaten entgegen Artikel 11 Absatz 3 zu anderen Zwecken bearbeitet oder länger als 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt; c. vorsätzlich eine Veranstaltung mit mehr Personen durchführt, als nach Artikel 14 Absätze 1 Buchstaben a und b und 3 zulässig sind; d. vorsätzlich eine Grossveranstaltung nach Artikel 16 Absatz 1 oder eine Fach- oder Publikumsmesse nach Artikel 18 Buchstabe a ohne die dafür erforderliche Bewilligung oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept durchführt; e. entgegen Artikel 5 Absatz 1, 6 Absatz 1 oder 14 Absatz 2 Buchstabe a in geschlossenen Bereichen von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen vorsätzlich oder fahrlässig keine Gesichtsmaske trägt, sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 5 Absatz 1 oder 6 Absatz 2 oder 4 gegeben ist; f. als Gast eines Restaurants-, Bar- oder Clubbetriebs vorsätzlich gegen die Sitzpflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 verstösst.

Quelle : Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Stand am 26. Juni 2021)

Relevante Stellen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021)

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. 3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Zugang zu öffentlichen Einrichtungen

Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen

Art. 10 Schutzkonzept

1 Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Krankheitsbekämpfung 6 818.101.26 2 Wird bei Personen über 16 Jahren der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so gelten für das Schutzkonzept folgende Vorgaben: a. Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen. b. Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Artikel 6 gewährleisten. c. Es muss die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 11 vorgesehen werden, wenn in Innenräumen: 1. gemäss den Vorgaben dieser Verordnung weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss; und 2. keine wirksamen Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. 3 Wird bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so muss das Schutzkonzept Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten. 4 Die Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden in Anhang 1 näher ausgeführt. 5 Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Quelle : Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Stand am 26. Juni 2021)